

GEMEINDE TISENS
Autonome Provinz Bozen

COMUNE DI TESIMO
Provincia Autonoma di Bolzano

Tisens, den 28/03/2023

DEZENTRALES ABKOMMEN

Schneeräumungsdienst und Bereitschaftsdienst für die Schneeräumung im
Gemeindegebiet von Tisens

(im Sinne des Art. 71 ET der Bereichsabkommen 02.07.2015)

zwischen der Gemeinde Tisens, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister, Herrn Matscher Christoph,

und

der Gewerkschaftsorganisation AGO, vertreten durch _____, der
Gewerkschaftsorganisation ASGB, vertreten durch MARTIN GRABTAIEN, und der
Gewerkschaftsorganisation SgbCisl, vertreten durch Herrn Zurma Patrizio

wird in Anwendung der geltenden Bereichsverträge folgendes dezentrales Abkommen vereinbart:

Art. 1 – Bereitschaftsdienst Schneeräumung

Die Gemeindearbeiter des Bauhofs werden förmlich für den Zeitraum vom 01. Dezember bis einschließlich 30. März eines jeden Jahres und zwar von Montag bis Freitag von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und am Samstag und Sonntag von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr in den Bereitschaftsdienst versetzt, um den Winterdienst bzw. Schneeräumungsdienst im Gemeindegebiet von Tisens zu versehen. Bei Eintreten von Witterungsverhältnissen, die das Sicherheitsrisiko der Verkehrsteilnehmer und Fußgänger erhöhen (Schneefall, Schneeregen, Glatteisbildung u.ä.) muss der Gemeindearbeiter einsatzbereit sein, und den Winterdienst (Schneeräumung, Ausbringung von Streuschotter usw.) unter Beachtung der vom Bürgermeister oder dem zuständigen Referenten erteilten Anweisungen ausführen. Die Gemeindearbeiter sind verpflichtet, im Falle der Notwendigkeit, den Dienst anzutreten und dürfen dem Winterdiensteinsatz nur aus triftigen Gründen fernbleiben. Sie üben den Dienst eigenverantwortlich aus und jeder Einzelne erhält für den Bereitschaftsdienst über die gesamte Zeitspanne eine pauschale Bruttovergütung von 2.500,00 Euro. Für die Ausübung des Bereitschaftsdienstes müssen die kollektivvertraglichen Regelungen gemäß Art. 71 des Einheitstextes der Bereichsabkommen vom 02.07.2015 eingehalten werden.

Art. 2 – Arbeitszeit Schneeräumungsdienst

Während der 4 Monate, in welchen der Schneeräumungsdienst (01. Dezember – 30. März) gewährleistet werden soll, kann es vorkommen, dass die Gemeindearbeiter aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage

sind, die tägliche (11 Stunden gemäß Art. 21 des ET der BA 02.07.2015) und wöchentliche Ruhepause (24 Std. + 11 Std. gemäß Art. 22 des ET der BA 02.07.2015) in Anspruch zu nehmen, wobei pro Tag nicht mehr als 10 Stunden (Art. 20 des ET der BA 02.07.2015) gearbeitet werden sollten. In diesen Fällen müssen den Gemeindearbeitern, unter Berücksichtigung ihrer diesbezüglichen geäußerten Bedürfnisse, als Ausgleich die oben angeführte und kollektivvertraglich festgesetzten Ruhezeiten im selben Ausmaß unmittelbar nach Arbeitsende bzw. der wöchentliche Ruhetag nach ihrer Wahl gewährt werden.

Das gegenständliche Abkommen gilt bis zum Widerruf durch die Gemeinde oder durch die unterzeichnende Gewerkschaft.

Für die Gemeindeverwaltung - per l'amministrazione comunale:

Für die Gewerkschaft AGO – per il sindacato AGO

Für die Gewerkschaft SGB – per il sindacato CISL

Rino Paturo 28/03/2023

Für die die Gewerkschaft ASGB - per il sindacato ASGB

14/04/23 [Signature]

